

Az.: 3 K 94/15.Mc

Verwaltungsgericht Mainz

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsgericht

des Herrn Diemo Lohmeyer, Konvent-
straße 8, 67547 Worms

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: RA Willi Kaiser,
Dr.-Martin-Luther-Str. 2, 55122 Mainz

per

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
den Präsidenten des Polizeipräsidiums
Mainz, Valencieplatz 2, 55118 Mainz,

- Begegnete -

wird hat das Verwaltungsgericht Mainz,
3. Kammer, durch die Vorsitzende Richterin
am Verwaltungsgericht Dr. Mans, den
Richter am Verwaltungsgericht Meißelst.,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. König

somit die ehrenamtlichen Richter Frau Klugmann und Herrn Eisenbeis auf der vorinständigen Verhandlung vom 15.10.15 für Recht sprangt:

Es wird festgestellt, dass die Allgemeinverfügung des Beschuldigten vom 22.4.15, Az. 14457/15 rechtswidrig war.

Nein, das
stellt das
gerade selbst
fest

Der Beschuldigte wird verordnet, die Notwendigkeit der Einsetzung eines Beweismittelstrafte im Widerstandsverfahren festzustellen.

Der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begeht die Feststellung, der Rechtswidrigkeit einer u.a. am ihm gerichteten Allgemeinverfügung mit dem Inhalt eines Supermarktverbots im Zusammenhang mit dem Spiel Mainz 05 gegen TSV Frankfurt am 16.5.15.

Der Kläger ist Fan des Mainz 05. Der FSV Mainz 05 hat am 16.12.14 gegen den Kläger ein bundesweites

Stadionverbot bis zum 30.11.16 ausgesprochen, nachdem die Staatsanwaltschaft Mainz gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren wegen gewerbsmäßig gefälschter Körpererstörung, Wandspruchswandschaden in einem besonderen schweren Fall sowie wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz im Zusammenhang mit einem Heimspiel des 1. FSV Mainz 05 gegen die TSG 1899 Hoffenheim verfügt hat.

Am 23.4.15 glich der Beauftragte einer in der Mainzer allgemein Recht abgedrehten Allgemeinen Verfügung, nach der sich Personen des Fanamfels des 1. FSV Mainz 05, die außerhalb von Mainz Wohnhaft sind und denen nicht der SVRL ein Stadionverbot aufgelegt worden ist, am 16.5.15 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr ein auf einer Karte näher festgegrenztes Gebiet, das große Teile der Mainzer Innenstadt und um das Stadion umfasste.

Ausweislich der Rechtsbehelfsbeschriften besteht Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinen Verfügung eingelöst werden.

Ebenfalls am 23.4.15 versandte ^{der} die

Beklagte gegen Allgemeinverfügung an den Landesbeamten des Mainz 05, der seine Mail - unter anderem an den Kläger - weiterleitete. Der Kläger erhielt und las die Mail am 3.4.15.

Nach den Feststellungen des Beklagten unterfielen 17 Personen der Adressatendeklarierung der Allgemeinverfügung.

Am 18.5.15 legte der Provinzbevollmächtigte nach Beantragung des Klägers am 16.8.5.15 Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung ein.

Der Beklagte verworf den Widerspruch als ungültig.

Klage?

Müge der
Fehlmitgabe?

Der Kläger meint, für das Aufenthaltsverbot sei ein Rundgriff auf die SVRL unzulässig; denn die Verlin und der PFB hätten keine Kompetenz, für die Polizei bindende Entscheidungen zu treffen.

Einstellung verbot sei nach der SVRL bei Einstieg von Einstiegsverfahren möglich. Ein solches sei aber kein ausreichendes Kriterium für die Feststellung der Fugen der Befreiung vom Straftaten.

7

Schließlich sei die Forderung einer Bevollmächtigten im Widergutsverfahren motiviert; ein Fortsetzungsfeststellungswiderrufs ist grds. zulässig.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass der Beschluss des Bezirksgerichts vom 22. April 2015, Ab. 144 57/15, gegenüber dem Kläger rechtswidrig war,
2. die Befreiungserklärung des Bevollmächtigten des Klägers für das Widergutsverfahren gegen die Allgemeinverfügung des Bezirks vom 22. 4. 15 für motivlos gilt zu erklären.

Der Rechtfertigte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Außerdem der bisherigen Ergebnisse aus identischen Spielbergen sei eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten.

zu knapp

Der Widergutsvertrag ist offensichtlich ungültig.

Entscheidungsprinzip

Die Klage ist zulässig und begründet.

I

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Soweit der Kläger mit dem Antrag in I festgestellt belegt, dass der Bescheid des Beauftragten vom 22. April 2015 gegenüber dem Kläger rechtswidrig war, ist die Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 II 4 VwGO statthaft, da sich der Verwaltungsgericht hier bereits vor Klageerhebung mangels am 16.5.15 ab 20:00 Uhr erledigt hatte.

Der Kläger war analog § 42 II VwGO vor Erledigung des Verwaltungsgerichtes nicht klageberechtigt, denn jedenfalls waren seine Rechte aus Art. 21 GG tangiert.

Ob - selbst für den Fall, dass die Erledigung des Verwaltungsgerichtes vor Ende der Widerspruchfrist eingestellt ist - die Durchführbarkeit eines Verfahrens analog § 68 VwGO erprobliche fiktive Sachentscheidungsvoraussetzung ist, kann dahin stehen, da der Kläger am 18.5.15 Widerspruch erheben hat.

Der Kläger hat durch das für die Fortstellungs-
fortstellungsklage erfordertlich besondere
Fortstellungsinteresse, da jedenfalls
ein Wiederholungsfehler, insbesondere
hinsichtlich des am 28.11.15 stattfinden-
Spiels bei der strittigen städtischen Mannschaft

eine Klagefrist war nicht zu wahren.

Der Antrag zu 2 ist als Verjährungsberuf
nach § 42 I VwGO zulässig.

Die objektive Klagehöhe ist nach § 44 VwGO
zulässig.

II.

Die Klage ist begründet.

1. Die angefohlene Allgemeinverfügung war
rechtswidrig und verletzte den Kläger in seinem
Recht, § 113 II VwGO.

Die angefohlene Allgemeinverfügung war
rechtswidrig. Sie war zwar formal maß-
mäßig, insofern sie bei Emaillieren
Tatbestandsvoransetzung des - hier allein
als Emaillierung grundsätzlich in Betracht
kommen den - § 13 III POG nicht vor-

a) Als Ermächtigungsgrundlage kommt vorliegend allein § 13 III POG in Betracht.

Hierdurch kann die Polizei einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfestigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird.

Dem gegenüber kommt § 13 I POB als Ermächtigungsgrundlage im vorliegenden nicht in Betracht. Aus dem systematischen Zusammenhang aus zwischen § 13 I und § 13 III POG ergibt sich insofora, dass lediglich § 13 I lediglich den Platzverweis von bestimmten Orten regelt. Demgegenüber ist § 13 III ist der Begriff des "Gebiet innerhalb einer Gemeinde" deutlich weiter, das Gebiet schon begrifflich als örtlich deutlich größer als ein Ort im Sinne des § 13 I POG. Die Rechtsprechung hat in ihrer Allgemein-Verfügung ein Aufenthaltsverbot für einen weiteren Teil der Mainzer Innen- bzw. Altstadt rund um das Stadion ausgesprochen und damit eine Anordnung für ein Gebiet im Sinne des § 13 III und nicht lediglich für einen Ort im Sinne des § 13 I POB ausgesprochen.

Für die Beurteilung der Sach und rechts-
lage ist der Zeitpunkt des 22. April 2015
maßgeblich, in den der Beklagte seine
letzte Einschüchterung traf, da es sich um
einen belastenden Verhaltensakt handelt,
der kein Dauerverhaltswert ist.

b) Die Allgemeinverfügung ist formell nicht-
mässig.

a) Das Polizeipräsidium Mainz war trotzdem
für den Ablauf der AG Allgemeinverfügung
am 22.4.15

/ bb) Eine Anhörung war nach § 28 II Nr. 4
VwVfG erlaublich

c) Eine Begründung war nach § 39 II Nr. 5
VwVfG erlaublich. Die Allgemeinverfügung war
durch Wiederholt bestimmt im Sinn
des § 37 I VwVfG. Der Beklagte nutzt
die Adressaten durch das Kriterium,
namlich die Eigenschaft hinreichlich
des 1. FSV Mainz, die Vornahme außer-
halb von Mainz und das Befolgen mit
dem ein Stadionverbot. Die Personen
der Adressaten lassen sich vor diesen
Hintergrund wiederholt genau bestimmen

recht. Frage?

gerade, Haltung

d d) Der Verwaltungsamt ist dem Kläger auch bekannt gegeben worden.
Es kann dahinstehen ob, woran das Gericht im Hinblick auf die nur 17 Adressaten große Zweifel hat, ob öffentliche Bekanntgabe nach § 41 II 2 vorliegt undig war, weil ein Bekanntgabe an die Beteiligten unzulich wäre gewesen wäre. Die Allgemeinkräfte ist den Klägerin nämlich jedenfalls durch E-mail vom 23. 4. 2015 bekannt gegeben worden.

c) Die Allgemeinkräfte ist nicht material rechtswidrig. Die Voraussetzungen von § 13 III POB liegen nicht vor.

Nach § 13 III 1 POB kann die Polizei Personen verbieten, ein bestimmtes Gebiet zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat begangen wird.

§ 13 III 1 POB setzt demnach aufgrund von Tatsachen, die der Polizei bekannt geworden sind, eine individuelle Gefahrenprognose im Hinblick auf jeden etwaigen Störer vorgenommen wird.

Nach Auffassung des Gerichts ist bereits die Anordnung durch Allgemeinvorfügung mit den Voraussetzungen des § 13 II POG nicht vereinbar.

Sowohl die Polizei durch die Norm
in einer individuellen Gefahrenprognose
verpflichtet wird, um ein rechtmaßiges
Aufenthaltsverbot auszusprechen,
kann dies im voraus kein nicht
davon eine Allgemeinvorfügung erfolgen.
Denn ^{einem} ~~der~~ Verwaltungsakt, der sich abstatt
nach allgemeinen Merkmalen an einer
bestimmten oder bestimmbarer Person
bezüglich kann den logisch schon
keine individuelle Gefahrenprognose
für jeden einzelnen Stöer vorangehen
sein. Eine generalisierende Betrachtung aller Adressaten
lässt § 13 II POG gerade nicht zu.

Auch die Ankündigung am bundesweit mehr
der SVRL zu besagtem Stadion verbote
der Schreiter der Allgemeinvorfügung
stellt darin aus nicht die individuelle
Gefahrenprognose dar.

Einerseits kann eine privatrechtliche
Entscheidung der Vereine bzw. des DFB
im Rahmen der SVRL selbst vorgeholt
im Statuten, denn Gefahrenprognose
~~Statuten~~ begründen. Denn eine privat-
rechtlichen Regel sind in Bezug ver-
boten höchst kriminelle Befreiung oder

politisch Aufgaben wahrzunehmen.
Andererseits gtu verlangen die Regelung
der SVRL als Voraussetzung für ein
Stadionverbot nicht notwendigerweise
die Begehung von Straftaten. § 4 II SVRL
lässt für ein Stadionverbot insoweit
genügen, dass Ermittlungen wegen der
dort politizierten Straftaten eingeleitet
Warden sind. Gleichzeitig soll ein
Stadionverbot nur dann aufgehoben
werden, wenn ein Freispruch erlangt oder
~~gerne~~^{oder} das Verfahren § 170 II StPO eingestellt
wurde. Opportunitätsentheilungen nach
§ 153 II StPO bleiben unbedingt völle
Unberechtigt. Selbst wenn annahme,
die Polizei hätte sich insoweit die
für Stadionverbote nach der SVRL
geltenden Voraussetzungen für die
Einführung im Rahmen des § 13 III PDG
zu eigen gemacht, taugen jene Vor-
aussetzungen nicht für den Gefahren-
prognose hinsichtlich der Begehung von
Straftaten. Die Aufnahme Strafbedrohender
Ermittlungen verlangt regelmäßig bloß
einen Anfangsverdacht, sodass sich
hieraus keinesfalls für den individuellen
und schon gar nicht im Wege einer
generalistischen Betrachtung für alle
Adressaten die Gefahr & der Begehung
von Straftaten beprindet lässt. Das gilt

umso mehr, als nach § 5 II SVRL für
Miss Dame von bis zu drei Jahren mehr
einem etwaigen Ermittlungsverfahren
ein Strafverbot aufrecht erhalten werden
kann, sodass außerhalb der hier möglichen
fristlichen Fällen zwischen Ermittlungsver-
fahren und Aufenthaltsverbot bereits
keine Prognose bzgl. der Begehung von
Straftaten möglich ist.

d) Der Kläger war durch die an ihn
adressierte, rechtswidrige Allgemein-
erklärung auch in seinen Rechten verletzt.

2. Auch der Antrag zu 2 ist begründet.

Nach § 162 II 2 Urteils VwGO war die Wahrnehmung
eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren
für notwendig zu erklären.

Die Notwendigkeit ist in diesem Zusammen-
hang anzusehen, wenn sie vom Standpunkt
des Verständigen; nicht rechtsberatigen
Partei im Zeitpunkt der Bestellung für
höchstens gehalten werden darf. Und es
durch den Betroffenen nach seiner Vorstellung,
Erfahrung und ohne sonstige persönliche
Kenntnisse nicht vorstellbar war, dass Verfahren
selbst zu führen.

Die Voraussetzungen liegen vor. Der Kläger verfügt über reinlich rechtliche Verherrnisse, stellt um sich adequate in einen entsprechenden Verhältnissen gegen die Altpapiereinigung einzuhören.

Der Kläger darf auch davon aussehen, dass der Widerspruch nach einem zweiten Erfüllung wärde. Denn obwohl ihm klar gewesen sein dürfte, dass der Widerspruch schon aufgrund der sozialen Abfolge, das sonst gegenständliche Aufenthaltsverbot nicht mehr verhindern würde, konnte er aufgrund der Rechtsbehelfsbedeutung davon aussehen, dass der Widerspruch auch nach Erfüllung des Aufenthaltsverbots noch nutzlos sein würde. Anders als der Beklagte meint, war

der Widerspruch auch nicht offensichtlich unzulässig. Nach Auffassung des Gerichts kann ein Einzelfall der Widerspruch auch nach Erfüllung des Verwaltungsaktes als Fortsetzungsfeststelzungswiderspruch stattfassen. Wenn er zum Zwecke der Selbstkontrolle im Einzelfall wegen der Wahrscheinlichkeit der Wiederholung ähnlicher Verwaltungsaktes dient. So liegt es hier.

andere h.t.,
als vorher

eine Selbstkontrolle der Polizeibehörde
wäre hier im Rahmen des Verfahrens
zweckmäßig gewesen, weil zu erwarten
steht, dass einige überstabile ähnliche
Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden
werden.

III

Die Kostenentschädigung demontiert auf
§ 154 VwGO.

Nein // RnB: Bemh., §§ 124ff VwGO

Umkehrschliff Bemhsmittel

- Tenor nicht ganz gefüchtet,
Rt falsch bedeutet.
- Taktende rückt i.O.,
aber dann zu knapp, leider.
- Intervallheit knapp und/oder
zuviel gestoßen; allerdings
nicht zu Schamhaft (SchlußVA?)
- Segr. sehr schön gelöst, nur
zu Schamhaft nicht ganz präzise.

12 P